

Die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes zum 01.01.2020 – Informationen für die ausbildende Praxis

Mehr Attraktivität, Flexibilität sowie eine Entlastung des Ehrenamtes in der beruflichen Bildung – das sind wichtige Ziele, die mit dem zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Berufsbildungsgesetz (BBiG) erreicht werden sollen. Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2020 für alle Auszubildenden. Die wichtigsten Änderungen für die ausbildende Praxis haben wir auf den folgenden zwei Seiten für Sie zusammengefasst.

Gleichstellung voll- und minderjähriger Auszubildender bei Freistellung und Anrechnung (§ 15 BBiG)

Beginnt der Berufsschulunterricht vor 09.00 Uhr, so darf auch eine **volljährige Auszubildende** nicht mehr vorher in ihrem Ausbildungsbetrieb beschäftigt werden.

Zudem ist eine Auszubildende von ihrem Ausbildungsbetrieb freizustellen:

- für die Teilnahme am Berufsschulunterricht
- an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen
- an dem Arbeitstag unmittelbar vor dem Tag der schriftlichen Abschlussprüfung

Neu ist außerdem, dass in den letzten drei genannten Fällen die durchschnittliche tägliche bzw. wöchentliche Ausbildungszeit angerechnet wird. Dies gilt für **volljährige** Auszubildende sowie auch für minderjährige Auszubildende nach § 9 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Mit der Änderung werden nunmehr erwachsene Auszubildende jugendlichen Auszubildenden bei der Freistellung für Berufsschul- und Prüfungszeiten gleichgestellt.

Teilzeitberufsausbildung (§ 7a BBiG)

Die Möglichkeit der Teilzeitberufsausbildung wird durch eine eigene Vorschrift in § 7a BBiG gestärkt. Durch diese Gesetzesänderungen soll die Teilzeitberufsausbildung nunmehr allen Auszubildenden offenstehen. Der Nachweis eines Grundes, wie beispielsweise Kindererziehung oder die Pflege von Angehörigen wird nicht mehr verlangt. Eine inhaltlich mit der Vollzeitausbildung vergleichbare Ausbildung soll durch die entsprechend verlängerte Ausbildungsdauer gewährleistet werden.

Mindestausbildungsvergütung (§ 17 BBiG) für Ausbildungsverträge ab dem 01.01.2020

Auszubildende müssen während der Ausbildung eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Vergütungsempfehlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wurde am 06.12.2019 von der LZK-Vertreterversammlung beschlossen und liegt über der gesetzlich empfohlenen Mindestausbildungsvergütung.

Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg empfiehlt die Vergütungsempfehlungen für in baden-württembergischen Zahnarztpraxen beschäftigte ZFA-Auszubildende, ausgebildete Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA), Zahnmedizinische Prophylaxeassistentinnen (ZMP), Zahnmedizinische Fachassistentinnen (ZMF), Zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen (ZMV) und Dentalhygienikerinnen (DH).

Von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird folgende Ausbildungsvergütung ab dem 01.01.2020 als angemessen betrachtet:

- im 1. Ausbildungsjahr: 900,--Euro
- im 2. Ausbildungsjahr: 950,--Euro
- im 3. Ausbildungsjahr: 1.000,--Euro

Die vollständige Vergütungsempfehlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg kann abgerufen werden über die LZK-Homepage unter

https://lzk-bw.de/fileadmin/user_upload/2.Praxisteam/10.Ausbildung/10.Berufsbild/2020-01-01_Verg%C3%BCtungsempfehlungen_ZFA-LZK-BW-2019-12-06_01.pdf

Freistellung von Prüfern geregelt (§ 40 Abs. 6a BBiG)

Prüfende sind nach dem neuen Gesetzestext von ihrem Arbeitgeber unter den Voraussetzungen

- Erforderlichkeit,
- kein Vorliegen wichtiger entgegenstehender betrieblicher Gründe

von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen. Damit wird erstmals eine Regelung zur Freistellung von Prüfenden ins BBiG aufgenommen. An der bisherigen Praxis der Entgeltfortzahlung ändert dies nichts.

Das neue Berufsbildungsgesetz wurde am 17.12.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der vollständige Gesetzestext findet sich im LZK-Praxishandbuch unter <https://lzk-bw.de/PHB/html/1.1.html> („1.1.6 Berufsbildungsgesetz“); zudem auf der Seite des Bundesjustizministeriums www.gesetze-im-internet.de (BBiG – Berufsbildungsgesetz).

Für Fragen rund um die Aus- und Fortbildung von Zahnmedizinischen Mitarbeiter/innen steht Ihnen die zuständige Bezirks Zahnärztekammer, Abteilung Zahnmedizinische Mitarbeiter/innen, gerne zur Verfügung.

Ihre LZK-Geschäftsstelle